

## MERKBLATT

### Blockzeiten in Kindergarten, Basisstufe und Primarschule

Für Schulleitungen, Lehrpersonen und Behörden

#### 1. Blockzeiten: Definition

Als Blockzeiten wird die Präsenzzeit der Lernenden an der Schule während fünf Vormittagen pro Woche zu mindestens je vier Lektionen verstanden.

Die Unterrichtszeit wird auf der Grundlage der Wochenstundentafel 17 (WOST 17) festgelegt. Zur Umsetzung der Blockzeiten stehen im Kanton Luzern zwei Modelle zur Verfügung, wobei das Modell 2 nur unter speziellen Bedingungen umzusetzen ist.

##### Modell 1

- Die Blockzeiten umfassen fünf Vormittage zu je vier Lektionen.
- Die Blockzeiten können nur Unterricht oder Unterricht kombiniert mit Betreuung beinhalten.
- Der Unterricht wird bewusst rhythmisiert und strukturiert.
- Der Unterricht beginnt für alle Lernenden zur gleichen Zeit, wobei der Einstieg in besonderer Form (z. B. Ritual) gestaltet werden kann.
- Es dürfen keine sogenannten Frühstunden eingesetzt werden.
- Das Schulzimmer wird für die Lernenden in der Regel ca. zehn Minuten vor Unterrichtsbeginn geöffnet.
- Der Unterricht in Gruppen (z. B. in der halben Klasse) findet in der Regel am Nachmittag statt (Ausnahme Textiles Technisches Gestalten, TTG).

##### Modell 2

- Die Blockzeiten umfassen fünf Vormittage zu je fünf Lektionen.
- Grundsätzlich gelten die gleichen Regelungen wie bei Modell 1.
- Die Lernenden ab 3. bis 6. Primarklasse besuchen den Unterricht je nach Stufe an zwei oder drei Nachmittagen.
- Der Unterricht wird um die Mittagszeit durch eine Pause von mindestens 45 Minuten unterbrochen. Während dieser Zeit wird ein (freiwilliger) Mittagstisch angeboten.
- Bereits am frühen Nachmittag können verschiedene freiwillige Angebote (konfessioneller Religionsunterricht, Instrumentalunterricht etc.) sowie die Tagesstrukturen genutzt werden.



## 2. Lektionen pro Klasse und Unterrichtsorganisation

Die Lektionenzahl pro Klasse sowie die Unterrichtszeit der Lernenden sind durch die aktuelle Wochenstundentafel von Kindergarten, Basisstufe und Primarschule (WOST 17) vorgegeben.

[https://volksschulbildung.lu.ch/unterricht\\_organisation/uo\\_faecher\\_lehrmittel/uo\\_fl\\_wost](https://volksschulbildung.lu.ch/unterricht_organisation/uo_faecher_lehrmittel/uo_fl_wost)

### Unterricht in Gruppen

Der Unterricht in Gruppen wird in der Regel im Halbklassenunterricht organisiert. Wenn die notwendigen Rahmenbedingungen (Räume, Zusammensetzung der Klassen, Qualifikation und Einsatz der Lehrpersonen) gegeben sind, können für den Unterricht Textiles und Technisches Gestalten (TTG) Gruppen aus Lernenden von Parallelklassen gebildet werden. Im Kindergarten, in der Basisstufe sowie in der 1. – 4. Klasse der Primarschule findet der Unterricht in Gruppen in der Regel am Nachmittag statt. Bei grossen Klassen oder in altersgemischten Klassen kann der Unterricht in Gruppen auch in anderen Gruppierungen (z. B. mit je einem Drittel der Klasse oder nach Jahrgangsklassen getrennt) stattfinden.

### Teamteaching

Mit der Blockzeitenregelung ist vermehrt Teamteaching möglich. Teamteaching ist eine Unterrichtsform, bei der Lehrpersonen, die an der gleichen Klasse tätig sind,

- den Unterricht gemeinsam verantworten,
- zur gleichen Zeit an derselben Klasse unterrichten,
- den Unterricht inhaltlich und methodisch planen, durchführen und auswerten,
- die Lernenden den Lernanlässen oder dem individuellen Lernstand angepasst in flexiblen Lerngruppen fördern.

## 3. Blockzeiten und integrative Förderung (IF)

Die integrative Förderung findet während den Blockzeiten statt. Gerade im Unterricht in Blockzeiten ist anzustreben, dass die verschiedenen Unterrichtsfunktionen der Klassen-, Fach- und IF-Lehrpersonen möglichst integrativ wahrgenommen werden können. Insbesondere die IF-Lehrpersonen sollen, wo immer möglich, mehr als *eine* Spezialaufgabe im Unterricht übernehmen können. Von Vorteil ist es beispielsweise, wenn eine IF-Lehrperson in einer Klasse zugleich auch Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unterrichten kann. Im Teamteaching kann auch die IF-Lehrperson den Klassenunterricht führen.

## 4. Blockzeiten und Schuldienste

Die Angebote der Schuldienste (Psychomotorik, Logopädie, Schulpsychologie) sind zusätzliche Leistungen zum ordentlichen Unterricht. Sie können jedoch während den Blockzeiten stattfinden.

## 5. Pausendauer und -gestaltung

An den Vormittagen ist für eine grosse Pause mit Trinken, Essen und Bewegen genügend Zeit einzuräumen. Richtgrösse ist eine halbe Stunde. Im Kindergarten, in der Basisstufe und in der 1. und 2. Klasse der Primarschule ist es sinnvoll, das bewährte Pausenritual des Kindergartens mit gemeinsamem Znüni – zusammen mit den Lehrpersonen – und anschliessend freier Bewegungspause zu pflegen.

## 6. Infrastruktur und Raumgestaltung

Damit die vorgeschlagene Rhythmisierung umgesetzt und die entsprechenden Lehr- und Lernformen angewendet werden können, sollten die Lernräume (Klassenzimmer, Gruppenräume, weiter zur Verfügung stehende Räume wie z. B. Rhythmikraum, Singsaal) pro Lernende/n insgesamt eine nutzbare Arbeits- und Lernfläche von ca. 3.5 m<sup>2</sup> aufweisen. Während den Blockzeiten arbeiten die Lernenden in freien Phasen vermehrt selbstständig. Es ist deshalb notwendig, in den Klassenzimmern Rückzugsmöglichkeiten oder räumlich gestaltete Interessenecken einzurichten. Dies kann mit dem üblichen Schulzimmermobiliar oder mit wenig zusätzlichen Kleinmöbeln realisiert werden. Es ist nötig, mindestens für jeweils zwei Klassen einen zusätzlichen Raum zur Verfügung zu haben, um in Gruppen arbeiten zu können.

## 7. Blockzeiten und Unterrichtsausfall

Bei kurzfristigen Unterrichtsausfällen oder allfälligen Zwischenzeiten dürfen die Lernenden während den Blockzeiten nicht nach Hause geschickt werden. Sie stehen unter der Obhut der Schule. An der Schule sind Vorkehrungen zu treffen, damit bei Unterrichtsausfall eine Betreuung gewährleistet werden kann.

Bei nicht vorhersehbarer Abwesenheit der Lehrperson (z. B. Krankheit, Unfall) dürfen die Lernenden während des ersten Halbtages, an dem die Lehrperson fehlt, nicht nach Hause geschickt werden. Für den folgenden Halbtage wie auch für die folgenden Tage ist bei Bedarf eine Betreuung anzubieten.

[www.volksschulbildung.lu.ch](http://www.volksschulbildung.lu.ch), Suche: Merkblatt Ferien, schulfreie Tage, Unterrichtsausfall.

## 8. Blockzeiten und Musikschule

### Musik und Bewegung

Wenn alle Lernenden einer Klasse das Angebot "Musik und Bewegung" besuchen, kann diese grundsätzlich auf drei verschiedene Arten in die Blockzeiten eingebaut werden:

- "Musik und Bewegung" wird zusätzlich zu den 25 Lektionen der 1. und 2. Klasse resp. Basisstufe am Nachmittag als Halbklassenunterricht in den Wochenstundenplan eingebaut. Für die Lernenden ergibt sich der Vorteil, dass sie zwischen Volksschul- und Musikschulunterricht keine Zwischenstunden überbrücken müssen. Die Verantwortung für den Unterricht von "Musik und Bewegung" (Qualität des Unterrichts, Pflichten der Lehrperson und der Lernenden) liegt bei dieser Organisationsform bei der Musikschule. Die Lehrperson wird von der Musikschule beauftragt und besoldet.
- "Musik und Bewegung" wird anstelle einer regulären Lektion Musik in den Wochenstundenplan eingebaut. Für die Lernenden ergibt sich der Vorteil, dass ihr Unterrichtpensum trotz eingefügter Lektion "Musik und Bewegung" die ordentlichen 25 Lektionen pro Woche nicht übersteigt. Die Besoldung der Lehrperson und die Verantwortung für den Unterricht von "Musik und Bewegung" (Erfüllung der Schulpflicht der Lernenden, Qualität des Unterrichts) übernimmt bei dieser Form die Volksschule, da es sich um eine Pflichtlektion der Volksschule handelt. Lehrpersonen, die "Musik und Bewegung" erteilen, müssen folglich bei dieser Organisation der Blockzeiten über ein Lehrdiplom der Primarstufe bzw. über eine fach- und stufengerechte Ausbildung verfügen.
- "Musik und Bewegung" wird anstelle einer regulären Lektion Musik von der Klassenlehrperson und einer Lehrperson der Musikschule im Teamteaching oder im Halbklassenunterricht erteilt. Für die Lernenden ergeben sich die Vorteile, dass ihr Unterrichtpensum trotz eingefügter Lektion "Musik und Bewegung" die ordentlichen 25 Lektionen pro Woche nicht übersteigt und dass sie eine zusätzliche Lektion in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet werden. Die Verantwortung für den Unterricht tragen bei dieser Form die Volks- und die Musikschule gemeinsam. Die Klassenlehrperson nimmt die

Aufgabe im Rahmen ihres Pensums wahr, die Lehrperson der Musikschule im Rahmen ihres Auftrags, den die Musikschule ihr erteilt hat.

### **Instrumentalunterricht**

Instrumentalunterricht und/oder Ensemblestunden finden ausserhalb der Blockzeiten statt. Durch die zusätzlich freien Nachmittage ergeben sich für jüngere Lernende am frühen Nachmittag Zeitgefässe dafür.

## **9. Blockzeiten und konfessioneller Religionsunterricht**

Der konfessionelle Religionsunterricht liegt in der Verantwortung der jeweiligen Glaubensgemeinschaft. Nach dem Volksschulbildungsgesetz § 34, Abs. 3 gilt: Der Religionsunterricht wird auch als Bekenntnisunterricht in der Regel im Rahmen der Unterrichtszeit erteilt, wofür die Schulleitung nach Möglichkeit Zeit und Räume zur Verfügung stellt. Mit den Vorgaben und der Organisation der Blockzeiten sowie der WOST 17 ergeben sich unterschiedliche Modelle zur Integration des konfessionellen Religionsunterrichts in den Stundenplan.  
[www.volksschulbildung.lu.ch](http://www.volksschulbildung.lu.ch), Suche: konfessioneller Religionsunterricht

Luzern, 1. Mai 2018/jj

158520

